

Stellungnahme des DoktorandInnenkonvents der juristischen Fakultät zum Änderungsvorschlag der Promotionsordnung

In der Sitzung am Freitag, den 23.06.2017 wurden u.a. folgende Punkte zusammengetragen:

Vorweg lässt sich sagen, dass die Mehrzahl der Promovierenden sich für die Prüfung in der vorgesehenen Form ausgesprochen hat (48 für den Änderungsvorschlag/11 Rigorosum/ 1 Wahlmöglichkeit/ 1 Enthaltung). Dies ist das Ergebnis der Emailumfrage vom 5. Mai 2017.

Die vorherige Prüfungsordnung sah eine Prüfung im Dissertationsfach und zwei Wahlfachprüfungen vor. Dies soll nun dahingehend geändert werden, dass anstelle der zweiten Wahlfachprüfung eine weitere Prüfung im Dissertationsfach durch den Zweitgutachter erfolgen soll.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg hält damit weiterhin an einem Rigorosum als Abschlussprüfung der Promotion fest, auch wenn dieses künftig stärker die Dissertation in den Mittelpunkt der Prüfung stellt.

Im Allgemeinen wurde Kritik an der wissenschaftlichen Qualität einer derartigen Prüfung hervorgebracht. Es entspreche durchaus dem wissenschaftlichen Standard, dass Promovierende ihre zuvor schriftlich verfasste Arbeit im Rahmen eines Streitgesprächs verteidigen. Zudem gleiche die Prüfungssituation in den Wahlfachprüfungen eher derjenigen der mündlichen Prüfungen im ersten sowie zweiten Examen; der wissenschaftliche Anspruch an den Prüfling bei einer derartigen „Wissensabfrage“ sei gering und werde der zuvor erbrachten Leistung in Form der schriftlichen Arbeit nicht gerecht. Weiterhin stellt die mit einer Disputation einhergehende Öffentlichkeit einen Kontrollmechanismus dar, der in Einzelprüfungen nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig von dieser allgemeinen Kritik an einem Rigorosum wurden einige ganz konkrete Kritikpunkte an der aktuellen Änderungsvorlage hervorgebracht:

1. Die Änderungen hin zu einer intensivierten Prüfung in Bezug auf die Dissertation als Art „kleine Disputation“ wurde positiv aufgefasst, allerdings wurde der Sinn und Zweck der verbleibenden 20-minütigen Wahlfachprüfung in Frage gestellt. Diese wird als *Relikt* des Rigorosums empfunden, deren Aussagekraft angezweifelt wurde. Alle Prüflinge haben ein oder zwei Staatsexamina und müssen ihr Wissen eigentlich nicht erneut in einer 20minütigen Prüfung unter Beweis stellen, sodass eine zusätzliche Wissensabfrage obsolet ist.
2. Im Rahmen der Wahlfachprüfung ist es dem Prüfer vorbehalten, Fragen in Bezug auf die Dissertation zu nehmen. Hierbei wurde bezweifelt, inwieweit dieser Fall tatsächlich eintreten wird, zumal Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfer der Wahlfachprüfung die Dissertation des Prüflings gelesen hat.
3. § 26 Abs. 3 Promotionsordnung sieht vor, dass die Prüfungen auch in Einzelprüfungen aufgeteilt werden kann. Dies kann u.U. eine besondere Belastung für den Prüfling darstellen, da er sich im Zweifel drei Mal einer Prüfungssituation ausgesetzt sieht. Auch der Zeitfaktor kann hierbei für ausländische/externe/bereits berufstätige Doktoranden eine erhebliche Rolle spielen und sich nachteilig auswirken.

4. § 26 Abs. 3 Promotionsordnung sieht ebenfalls vor, dass die mündliche Prüfung mit mehreren Prüfungen zusammen stattfinden kann. Zunächst ist der Wortlaut nicht eindeutig. Es wird von der „mündlichen Prüfung“ gesprochen, ohne hierbei genauen Bezug zu nehmen (Wahlfachprüfung/Prüfung im Dissertationsfach). Eine Mehrfachprüfung im Dissertationsfach erscheint realitätsfern, dennoch sollte der Wortlaut dieser Vorschrift korrigiert werden. Unabhängig von dieser formellen Ungenauigkeit wurde starke Kritik an der Möglichkeit einer Mehrfachprüfung geäußert. Die wissenschaftliche Aussagekraft der dritten Wahlfachprüfung ist ohnehin fragwürdig – eine gemeinsame Prüfung mit weiteren Prüflingen würde diese zusätzlich reduzieren. Diese Prüfungsform erinnert an die mündlichen Examensprüfungen und lässt an wissenschaftlicher Qualität sehr zu wünschen übrig. Außerdem kann die Mehrfachprüfung zu ungerechten Ergebnissen führen, da durch die gleichzeitige Prüfung mehrere Promovierender ein Vergleich hergestellt wird, der bei einer Einzelprüfung so nicht stattfinden kann.

Folgende Fragen gibt es zu klären:

- 1) Ab wann und für wen gilt die neue Prüfungsordnung?
- 2) Was war Beweggrund für die „dritte Wahlfachprüfung“?

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Änderung der Promotionsordnung unter Vorbehalt der aufgeführten Kritikpunkte im Sinne der Mehrzahl der Promovenden liegt.